

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin**



Der Senat von Berlin  
JustVA - I A 2 - 3174  
Tel.: 9013-3251

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung  
in Berlin

#### A. Problem:

Das am 8. Februar 1998 in Kraft getretene Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin, das die Rechtsgrundlage für die berufsständische Versorgung der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist, ist aus mehreren, voneinander unabhängigen Gründen punktuell zu ändern.

Es enthält eine Höchstaltersgrenze für die Begründung der Pflichtmitgliedschaft, die diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versorgungsrechtlich schlechter stellt, die 45 Jahre alt oder älter sind und sich aufgrund eines Ortswechsels in Berlin anwaltlich zulassen wollen. Der Sachgrund für diese Altersdiskriminierung ist entfallen.

Ferner ist der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Organe einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Rechnung zu tragen.

Diese Änderungen bieten die Gelegenheit, eine terminologische Anpassung an bundesrechtliche Änderungen im Bereich der Versicherungsaufsicht vorzunehmen und das Gesetz um Normen zu bereinigen, die durch Zeitablauf obsolet geworden sind.

#### B. Lösung:

Die Einzelnovelle sieht eine Aufhebung der Höchstaltersgrenze zur Begründung einer Pflichtmitgliedschaft vor und beseitigt somit das Risiko ungerechtfertigter, altersbedingt diskriminierender Brüche in der Versorgungsbiografie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ihren Kanzleisitz nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach Berlin verlegen.

In Umsetzung der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Organe einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sieht die Einzelnovelle eine Regelung vor, die den bisher satzungsrechtlich geregelten ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit einiger Organe des Versorgungswerks gesetzlich definiert.

Ferner enthält die Einzelnovelle eine redaktionelle Anpassung des Landesrechts an eine begriffliche Änderung im Versicherungsaufsichtsgesetz und beseitigt darüber hinaus zeitlich überholte und damit inhaltlich gegenstandslose Vorschriften.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin, das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, der Berliner Anwaltsverein e.V., die Notarkammer Berlin und der Verband der deutschen Anwaltsnotare - Landesverband Berlin - sind zu dem Referentenentwurf beteiligt worden. Die Rechtsanwaltskammer Berlin, das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin und der Berliner Anwaltsverein e.V. haben den Entwurf in ihren Stellungnahmen ohne Einschränkungen ausdrücklich begrüßt. Die übrigen vorgenannten Beteiligten haben keine Einwände erhoben.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung:

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Gesamtkosten:

Keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

H. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin  
JustVA - I A 2 - 3174  
Tel.: 9013-3251

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e  
- zur Beschlussfassung -

über Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin

Vom 12. Juni 2018

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin**

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1998 (GVBl. S. 9), das zuletzt durch Artikel I § 28 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die Mitgliedschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres erwerben oder“ werden gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Tätigkeit der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Organe ist ehrenamtlich.“

3. § 11 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „des Deckungsstockes gemäß §§ 54 und 54a Abs. 2 bis 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ werden durch die Wörter „des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ ersetzt.

4. § 15 wird aufgehoben.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.

### **A. Begründung:**

a) Allgemeines:

Die vorliegende Einzelnovelle hat punktuelle, voneinander unabhängige Änderungen des am 8. Februar 1998 in Kraft getretenen Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin zum Gegenstand, das die Rechtsgrundlage für die berufsständische Versorgung der Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist.

Die Einzelnovelle beseitigt das Risiko ungerechtfertigter, altersbedingt diskriminierender Brüche in der Versorgungsbiografie von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ihren Kanzleisitz nach Vollendung des 45. Lebensjahres nach Berlin verlegen (Artikel 1 Nummer 1), bisher in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk versichert waren und aufgrund des Ortswechsels für die Zukunft keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung mehr erlangen würden.

Mit Artikel 1 Nummer 2 wird der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Besteuerung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Organe einer juristischen Person des öffentlichen Rechts Rechnung getragen.

Artikel 1 Nummer 3 enthält eine redaktionelle Anpassung des Landesrechts an eine begriffliche Änderung im Versicherungsaufsichtsgesetz.

Mit Artikel 1 Nummern 4 und 5 werden zeitlich überholte und damit inhaltlich gegenstandslose Vorschriften beseitigt.

Im Rahmen des diesem Gesetz vorausgehenden Verfahrens sind die Rechtsanwaltskammer Berlin, das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, der Berliner Anwaltsverein e.V., die Notarkammer Berlin und der Verband der deutschen Anwaltsnotare - Landesverband Berlin - beteiligt worden. Die Rechtsanwaltskammer Berlin, das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin und der Berliner Anwalts-

verein e.V. haben in ihren Stellungnahmen das vorliegende Gesetz ohne Einschränkungen ausdrücklich begrüßt. Die übrigen vorgenannten Beteiligten haben keine Einwände erhoben.

b) Einzelbegründung:

**1. Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin)**

**Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG):**

Mit dieser Änderung wird die bisherige Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für eine Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin aufgehoben. Dadurch wird die mit einer Höchstaltersgrenze verbundene und inzwischen sachgrundlose Benachteiligung älterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte abgeschafft.

Nach bisheriger Rechtslage konnten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das 45. Lebensjahr vollendet hatten, auch bei Vorliegen der übrigen Mitgliedschaftsvoraussetzungen keine Pflichtmitglieder des Versorgungswerks mehr werden. Die in der bisherigen Fassung des § 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG vorgesehene Altersgrenze wurde bei der Verabschiedung des Gesetzes im Jahr 1998 aus versicherungsmathematischen Gründen vorgeschrieben. Zur wirtschaftlichen Konsolidierung des seinerzeit neu errichteten Versorgungswerkes wurden ältere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von der Pflichtmitgliedschaft ausgeschlossen, weil sie das Versorgungswerk durch ein altersbedingtes Missverhältnis zwischen der Summe der in der Beitragsphase noch zu erwartenden Beitragszahlungen und der in der Versorgungsphase in Anspruch zu nehmenden Versorgungsansprüche überproportional belastet hätten. Diese Praxis entsprach seinerzeit dem Standard der übrigen Bundesländer.

Inzwischen ist der Sachgrund für die altersbedingte Schlechterstellung älterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entfallen. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin blickt inzwischen auf eine knapp 20-jährige Bestehenszeit zurück, hat heute über 12.000 Mitglieder und ist wirtschaftlich konsolidiert. Die den Versorgungen der Mitglieder zugrunde liegende versicherungsmathematische Basis wurde im Jahr 2010 auf ein altersabhängiges System umgestellt, so dass sich für die bereits im Versorgungswerk Versicherten durch den Eintritt älterer Personen im Wege einer (neuen) Pflichtmitgliedschaft keine negativen Auswirkungen ergeben oder finanzielle Lücken entstehen können. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin hat sich daher für die Aufhebung der Höchstaltersgrenze ausgesprochen.

Neben der Abschaffung der altersbedingten Diskriminierung bewirkt die Aufhebung der Höchstaltersgrenze auch die Abschaffung der derzeit bestehenden sogenannten „Inländerdiskriminierung“ im Vergleich zu EU-Ausländern. Nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004

zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU L 166 vom 30. April 2004, Seite 1), mit der die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Ge-

meinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der vorgenannten Verordnung, neu gefasst worden ist, werden die deutschen berufsständischen Versorgungswerke in den Kontext der EU-weiten sozialen Sicherungssysteme einbezogen. Da die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 AEUV zugunsten der niederlassungswilligen Personen eng mit dem Recht auf soziale Absicherung verbunden ist, genießen EU-Ausländerinnen und -Ausländer gegenüber inländischen Personen schon nach bisheriger Rechtslage das Privileg, dass die im RAVG bislang vorgesehene Höchstaltersgrenze für sie wegen des Vorrangs des EU-Rechts nicht anzuwenden ist. Damit wird sichergestellt, dass niederlassungswilligen Personen aus dem EU-Ausland die berufsständische Versorgung auch nach Erreichen der bisherigen Höchstaltersgrenze eröffnet bleibt, weil diese im Falle der selbständigen Tätigkeit sonst nicht pflichtversichert werden könnten. Dies gilt sinngemäß für angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, für die der Grundsatz der Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV einschlägig ist. Die Übertragung dieser Grundsätze auf Inländer durch Abschaffung der Höchstaltersgrenze dient somit der Gleichbehandlung zwischen inländischen Personen und Personen aus dem EU-Ausland.

Außerdem wird mit der Aufhebung der Höchstaltersgrenze eine Anregung des Bundesgesetzgebers aufgenommen. Dieser hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) in § 231 Abs. 4d SGB VI geregelt, dass denjenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bei einem Ortswechsel im neu zuständigen Versorgungswerk eine Pflichtmitgliedschaft aufgrund bestehender Höchstaltersgrenzen nicht mehr begründen können, rückwirkend für einen Zeitraum von 36 Monaten die Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht gewährt wird, sofern im jeweiligen Landesrecht für das berufsständische Versorgungswerk die Höchstaltersgrenze für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2018 aufgehoben wird. Der Bundesgesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zu § 231 Abs. 4d SGB VI ausgeführt, dass "die Altersgrenze von 45 Jahren (...) ein Problem für ältere Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen dar(stelle). Der Gesetzgeber (habe) zudem europarechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung. Es (läge) in der Verantwortung der Länder und Versorgungswerke, sich dieses Problems anzunehmen."

Hintergrund der bundesgesetzlichen Anregung ist folgendes Rechtsproblem: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die über 45 Jahre alt sind, bislang in einem anderen Versorgungswerk versichert waren und ihren Kanzleisitz nach Berlin verlegen wollen, können nach bisheriger Rechtslage aufgrund der Höchstaltersgrenze des § 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG (bisherige Fassung) im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin keine Pflichtmitgliedschaft mehr begründen. Durch den Ortswechsel, mit dem zwingend ein Wechsel der örtlichen Rechtsanwaltskammer verbunden ist, bleiben sie jedoch auch in ihrem bisherigen Versorgungswerk nicht pflicht-, sondern allenfalls freiwillig versichert. Denn die Pflichtmitgliedschaft im jeweiligen Versorgungswerk knüpft zwingend an die Mitgliedschaft in der örtlichen Rechtsanwaltskammer an. Für Berlin ergibt sich dies aus § 2 Absatz 1 Satz 1 RAVG. Dadurch scheidet eine Pflichtmitgliedschaft für den genannten Personenkreis sowohl im „alten“ als auch im „neuen“ Versorgungswerk aus. Der Ausschluss von der Pflichtmitgliedschaft hat für die betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI zur Folge, dass



sie keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erhalten, da insoweit nicht an die Anwaltszulassung, sondern an das Tatbestandsmerkmal einer gesetzlich angeordneten Pflichtmitgliedschaft angeknüpft wird. Dass sie unter Umständen auf Antrag eine freiwillige Mitgliedschaft im bisherigen Versorgungswerk fortsetzen können, ändert hieran nichts. Damit ergeben sich für ältere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte derzeit Schwierigkeiten, die Kontinuität ihrer Versicherungsbiografien zu sichern, die bislang von der Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk geprägt waren. Im Ergebnis wird damit die Freizügigkeit von älteren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entscheidend behindert.

Durch die Anpassung des § 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG können alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ab dem 1. Januar 2016 im Kammerbezirk Berlin zugelassen wurden, auf Antrag rückwirkend auf den 1. Januar 2016 die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin erwerben. Das Datum 1. Januar 2016 korrespondiert mit dem Inkrafttreten des § 231 Absatz 4 d SGB VI. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer nach dem 31. Dezember 2018 beantragen, werden aufgrund von § 2 Absatz 1 RAVG Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin.

### **Zu Nummer 2 (§ 3 Satz 2 RAVG):**

Nach § 5 Absatz 9 und § 7 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin sind die in der bisherigen Fassung des § 3 Nummer 1 bis 3 RAVG genannten Organe des Versorgungswerks, also die Vertreterversammlung, der Vorstand und die Präsidentin oder der Präsident im Ehrenamt tätig. Für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand erhalten sie im Rahmen des § 11 Satz 1 RAVG eine Aufwandsentschädigung, die gemäß § 5 Absatz 7 Satz 2 der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin durch die Vertreterversammlung geregelt wird.

Die Aufwandsentschädigung war nach der bisherigen Praxis der Finanzbehörden umsatzsteuerfrei im Sinne des § 4 Nr. 26 a UStG. Denn das Versorgungswerk ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 2015 - V R 45/14 -, das inzwischen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen nachvollzogen worden ist, ändert sich die Praxis der Finanzbehörden grundlegend. Der Bundesfinanzhof hat nach neuer, EU-richtlinienkonformer Auslegung des

§ 4 Nr. 26 UStG entschieden, dass das in dieser Vorschrift enthaltene Tatbestandsmerkmal der „ehrenamtlichen Tätigkeit“ künftig nur noch anzunehmen ist, wenn die Ehrenamtlichkeit - neben anderen Fallgruppen - „in einem anderen Gesetz als dem UStG“ ausdrücklich als solche genannt wird. Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass die Nennung der „Ehrenamtlichkeit“ in untergesetzlichen Normen wie beispielsweise einer Satzung künftig nicht mehr unter den eng auszulegenden Ehrenamtlichkeitsbegriff des § 4 Nr. 26 UStG zu subsumieren ist.

Die bisherige Regelung der „Ehrenamtlichkeit“ der betreffenden Organe des Versorgungswerks in dessen Satzung ist somit aus rein rechtstechnischen Gründen nicht mehr geeignet, die Rechtsfolge des § 4 Nr. 26 a UStG auszulösen. Um die bisherige steuerrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung im Ehrenamt

beizubehalten, ist die Nennung der Ehrenamtlichkeit auf gesetzlicher Ebene und damit im RAVG erforderlich.

Dem dient der neu hinzugefügte Satz 2 des § 3 RAVG.

**Zu Nummer 3 (§ 11 Satz 2 RAVG):**

Mit dieser Änderung werden redaktionelle Anpassungen nachvollzogen, die durch die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes zum 1. Januar 2016 erforderlich geworden sind. Der bislang verwendete Begriff des „Deckungsstockes“ in §§ 54, 54a VAG (alte Fassung) wurde bundesgesetzlich durch den Begriff des „Sicherungsvermögens“ in § 215 VAG ersetzt. Durch die Änderung des § 11 Satz 2 RAVG wird der terminologische Gleichlauf mit dem Bundesrecht wieder hergestellt.

**Zu Nummer 4 (§ 15 RAVG):**

§ 15 RAVG regelte die Bestellung der ersten konstituierenden Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin nach Inkrafttreten des RAVG. Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt und kann aufgehoben werden.

**Zu Nummer 5 (§ 16 RAVG):**

§ 16 Absatz 2 RAVG nimmt auf § 15 RAVG Bezug. Die Vorschrift kann aus den zu Nummer 4 dargestellten Gründen aufgehoben werden.

**2. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Einzelnovelle. Durch die Wahl des 31. Dezember 2018 als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird sichergestellt, dass die bundesgesetzlich in § 231 Absatz 4 d) SGB VI vorgesehene Rückwirkung für den durch Nummer 1 betroffenen Personenkreis erhalten bleibt.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 12. Juni 2018

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk Behrendt  
Senator für Justiz, Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung

Anlage zur Vorlage  
an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte:

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 2 Absatz 1 RAVG	§ 2 Absatz 1 RAVG
(1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin wird, wird zugleich Mitglied des Versorgungswerkes. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin, die die Mitgliedschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres erwerben oder zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft berufsunfähig sind.	(1) Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin wird, wird zugleich Mitglied des Versorgungswerkes. Dies gilt nicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Berlin, die <del>die Mitgliedschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres erwerben oder</del> zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft berufsunfähig sind.
§ 3 RAVG <u>Organe</u>	§ 3 RAVG <u>Organe</u>
Organe des Versorgungswerks sind:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreterversammlung,</li> <li>2. der Vorstand,</li> <li>3. der Präsident,</li> <li>4. der Geschäftsführer.</li> </ol>	Organe des Versorgungswerks sind:  <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Vertreterversammlung,</li> <li>2. der Vorstand,</li> <li>3. der Präsident,</li> <li>4. der Geschäftsführer.</li> </ol> <p><b>Die Tätigkeit der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 aufgeführten Organe ist ehrenamtlich.</b></p>
§ 11 Satz 2 RAVG	§ 11 Satz 2 RAVG
Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstockes gemäß §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie hierzu erlassener Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.	Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände <b>des Sicherungsvermögens gemäß § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes</b> sowie hierzu erlassener Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen.
§ 15 RAVG <u>Erste Vertreterversammlung</u>	§ 15 RAVG <b>(weggefallen)</b>
(1) Die erste Vertreterversammlung besteht aus zwölf Mitgliedern, die die Senatsverwaltung für Justiz auf Grund einer Vor-	

<p>schlagsliste der Rechtsanwaltskammer Berlin bestellt. Die Rechtsanwaltskammer erstellt eine Liste mit 18 Vorschlägen. Aus der Vorschlagsliste werden zwölf ordentliche Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder bestellt, die bei Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern in der von der Senatsverwaltung für Justiz festgelegten Reihenfolge nachrücken. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sein.</p> <p>(2) Die Senatsverwaltung für Justiz beruft die erste Vertreterversammlung zu ihrer ersten Sitzung ein. Ein von ihr Beauftragter leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden; weiter wählt die Versammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die erste Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Beschlüsse der ersten Vertreterversammlung bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder.</p> <p>(3) Die erste Vertreterversammlung hat die Pflicht, innerhalb eines Jahres nach ihrem erstmaligen Zusammentreten die Satzung zu beschließen und zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kann die Senatsverwaltung für Justiz die ordentlichen Mitglieder und die Ersatzmitglieder der ersten Vertreterversammlung abberufen und eine vorläufige Satzung selbst erlassen. Im Falle der Abberufung werden die Mitglieder der ersten satzungsgemäßen Vertreterversammlung gemäß den Absätzen 1 und 2 bestellt.</p>	
§ 16 RAVG	§ 16 RAVG
<u>Amts-dauer</u>	<u>Amts-dauer</u>
<p>(1) Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung gewählt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder der ersten Vertreterversammlung entsprechend.</p>	<p>Amtsträger des Versorgungswerks, die nach diesem Gesetz oder der Satzung gewählt worden sind, führen ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fort.</p> <p style="text-align: center;"><b>(Absatz 2 entfällt)</b></p>

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

### 1. SGB VI

#### § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn

- a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
- b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
- c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. [...]

3. [...]

4. [...]

Die gesetzliche Verpflichtung für eine Berufsgruppe zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gilt mit dem Tag als entstanden, an dem das die jeweilige Kammerzugehörigkeit begründende Gesetz verkündet worden ist. Wird der Kreis der Pflichtmitglieder einer berufsständischen Kammer nach dem 31. Dezember 1994 erweitert, werden diejenigen Pflichtmitglieder des berufsständischen Versorgungswerks nicht nach Satz 1 Nr. 1 befreit, die nur wegen dieser Erweiterung Pflichtmitglieder ihrer Berufskammer geworden sind. Für die Bestimmung des Tages, an dem die Erweiterung des Kreises der Pflichtmitglieder erfolgt ist, ist Satz 2 entsprechend anzuwenden. Personen, die nach bereits am 1. Januar 1995 geltenden versorgungsrechtlichen Regelungen verpflichtet sind, für die Zeit der Ableistung eines gesetzlich vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zu sein, werden auch dann nach Satz 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer für die Zeit der Ableistung des Vorbereitungs- oder Anwärterdienstes nicht besteht. Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die in Satz 1 Nr. 4 genannten Personen.

(1a) [...]

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,

2. [...]

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. [...] Die Vorschriften des Zehnten Buches über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. [...]

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. 2 Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet.

### **§ 231 Befreiung von der Versicherungspflicht**

[...]

(4d) Tritt in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, in der am 1. Januar 2016 eine Altersgrenze für die Begründung einer Pflichtmitgliedschaft bestand, eine Aufhebung dieser Altersgrenze bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 in Kraft, wirkt eine Befreiung von der Versicherungspflicht bei Personen, die infolge eines Ortswechsels eine Pflichtmitgliedschaft in einer solchen berufsständischen Versorgungseinrichtung bisher nicht begründen konnten und Beiträge als freiwillige Mitglieder entrichtet haben, auf Antrag vom Beginn des 36. Kalendermonats vor Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze in der jeweiligen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze gestellt werden.

## **2. VAG**

### **§ 215 Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen**

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens nach § 125 sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden.

(2) Das Sicherungsvermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten,
2. Schuldbuchforderungen,
3. Aktien,
4. Beteiligungen,
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

- 6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilhaber unterliegen,
- 7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten und
- 8. sonstigen Anlagen, soweit sie in der auf Grund von § 217 Satz 1 Nummer 6 erlassenen Verordnung zugelassen werden.

Darüber hinaus darf das Sicherungsvermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet.

### **3. UStG**

#### **§ 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen**

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:  
[...]

26. die ehrenamtliche Tätigkeit,

- a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
- b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht;

[...]

### **4. AEUV**

#### **Art. 45 Arbeitnehmerfreizügigkeit**

(1) Innerhalb der Union ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer gewährleistet.

(2) Sie umfasst die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen.

(3) Sie gibt - vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen - den Arbeitnehmern das Recht,

- a) sich um tatsächlich angebotene Stellen zu bewerben;
- b) sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen;
- c) sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort nach den für die Arbeitnehmer dieses Staates geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eine Beschäftigung auszuüben;
- d) nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats unter Bedingungen zu verbleiben, welche die Kommission durch Verordnungen festlegt.

(4) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung.



### **Art. 49 Niederlassungsfreiheit**

Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen.